

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Bezugspreis: Ab 1. April 1923: monatlich 200 Mk. als Postbezug  
Eingetragen in die Postzeitungsverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 9 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Inserentionspreis  
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilzeile 400 Mark,  
Gratulationen die Zeile 100 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 75 Mark

## Mitglieder hört!

Dem Deutschen Textilarbeiterverband wurde folgendes vertrauliche Rundschreiben zugestellt:

„Der deutsche Arbeitgeberverband für Industrie, Gewerbe, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Verkehr.

Vertraulich. Berlin, den 21. Januar 1923.  
An die Herren Geschäftsführer der örtlichen Arbeitgeberverbände Schlesiens.

Der Reichswirtschaftsrat beschloß die Ueberweisung des Arbeitszeitgesetzes an den Sozialpolitischen Ausschuß, damit dort eine Einigung erzielt wird. Wo Vertreter christlicher Gewerkschaften Reichswirtschaftsratsmitglieder sind, sind diese örtlicherseits nach den von uns angegebenen Richtlinien zu beeinflussen, damit diese nicht mit den freien Gewerkschaften konform gehen.

Das von uns Ihnen zugesandte Material kontra Achtstundentag muß möglichst mit nächster Post uns zugesandt werden.

Die von uns Ihnen im Rundschreiben Nr. 16/23 angegebenen Richtlinien gegen die freien Gewerkschaften werden immer noch nicht genügend beachtet. Auf alle Fälle müssen die Gegensätze zwischen Gelernten und Ungelernten durch die Lohnpolitik, die auch vor den Schlichtungsausschüssen mit Nachdruck zu vertreten ist, gespannter werden. Wir weisen nochmals darauf hin, daß Delatoren (Angeber) aus den Reihen zuverlässiger Arbeiter und Angestellter, die uns gut gesinnt sind, erzogen werden müssen. Durch Geschenke und Nebengratifikationen werden sie unbewußt deprimiert und die uns genehme Aufklärung beiden Belegschaften leisten. Nach den bei uns eingegangenen Berichten können durch Propaganda gegen Zahlung zu hoher Beiträge bei den roten Gewerkschaften die besten Erfolge erzielt werden. Zurzeit sind die freien Verbände noch im Besitz nicht unbedeutender Kampffonds, die ihnen gestatten, örtliche Kämpfe längere Zeit durchzuführen. Eine Schwächung der gewerkschaftlichen Finanzen könnte uns nur die Möglichkeit geben, die Arbeiterschaft nach der früheren Art zu entlohnen. Wo die Konjunktur nicht besonders günstig ist und finanzielle Verluste durch Schutzverbände gedeckt werden, müssen Streiks ausgedehnt werden, was die Massen der Gewerkschaften bedeutend schwächen würde, was gleichbedeutend mit einer Lahmlegung der andauernden Lohnbewegungen zu betrachten ist. Denn nur stark fundierte rote Verbände können uns gefährlich werden.

Deshalb muß versucht werden, diese zu zersplittern und deren Mitglieder durch Delatoren von jeder erhöhten Beitragsleistung abzuhalten.

Wo mehrere Gewerkschaften in einem Betriebe vorhanden sind, müssen die finanziell am gesündesten bekämpft werden, denn diejenigen, die nur geringe Beiträge leisten, können uns nie un bequem werden, und sollen auch diese der Arbeiterschaft durch dritte Personen empfohlen werden.

Wo irgend vom Arbeitgeber Einfluß ausgeübt werden kann, müssen sich die Betriebsräte aus den franken, einschließlich Christlichen und Hirsch-Dunderschen Organisationen rekrutieren. Durch geschickte Operation lassen sich aber auch die Vorstandsmitglieder der freien Gewerkschaften beeinflussen, so daß diese selbst gegen jede Erhöhung der Beiträge sind. Dies agitiert an einzelnen Orten vortrefflich, ohne daß sich die Mehrzahl der Arbeiter deren Folgen bewußt ist.

Das sind also die Richtlinien gegen die freien Gewerkschaften, die hier offen ausgesprochen werden, in anderen Unternehmerkreisen unausgesprochen befolgt werden. Systematische Propaganda unter den freien Gewerkschaftsmitgliedern

gegen hohe Beiträge, damit ihr Kampffonds geschwächt und die freien Gewerkschaften zersplittert werden, Förderung der franken Organisationen mit geringen Beiträgen, die den Unternehmern nie un bequem werden, dazu sollen auch besonders bevorzugte, also gekaufte Arbeiter herangezogen und benutzt werden, und auch die Vorstandsmitglieder der freien Gewerkschaften hofft man durch geschickte Operation gegen Erhöhung der Beiträge beeinflussen zu können. „Das agitiert in einzelnen Orten vortrefflich, ohne daß sich die Mehrzahl der Arbeiter deren Folgen bewußt ist,“ heißt es ganz richtig am Schlusse des vertraulichen Rundschreibens. Und diese Folgen, wenn die stark fundierten freien Verbände derart an Mitgliedern und Finanzen geschwächt sind, bezeichnet auch das vertrauliche Rundschreiben offen: Lahmlegung der andauernden Lohnbewegungen, die Möglichkeit, die Arbeiterschaft nach der früheren Art zu entlohnen, als es noch keine starken freien Gewerkschaftsorganisationen gab, d. h. Entlohnung nach Belieben. Und dazu soll auch dienen, daß die Gegensätze zwischen Gelernten und Ungelernten durch die Lohnpolitik gespannter werden.

Eine feine Politik! Sie ist uns seit langem bekannt, seit es Gewerkschaftsorganisationen gibt und sie um bessere Löhne und Lebensverhältnisse Kämpfe zu führen gezwungen waren. Schon immer wurde gegen hohe Beiträge von interessierter Seite Propaganda gemacht; schon immer wurden franke Organisationen mit niedrigen Beiträgen gefördert und bevorzugt, weil sie den Unternehmern nie un bequem wurden; schon immer wurden Gegensätze zwischen Gelernten und Ungelernten zu schaffen und zu erweitern versucht, und es gab auch immer Organisationen und Individuen, die diese Politik unterstützten, deren Folgen sich diejenigen nicht bewußt wurden, die auf die Politik hineinfließen.

Mitglieder unseres Verbandes: Hier habt Ihr wieder einmal den Beweis, von Unternehmerseite erbracht, wie wertvoll geschlossene Organisationen ohne franke Abplitterungen mit niedrigen Beiträgen, wie wertvoll und lebenswichtig auf finanzieller Organisation sind für die Erreichung der Organisationszwecke: bessere Lebensbedingungen zu erzielen. Der Nachweis hierüber, den das vorstehende vertrauliche Rundschreiben der Unternehmer erbringt, ist einwandfrei, er bestätigt, was allen Gewerkschaftsmitgliedern mit Erfahrung bekannt ist. Es liegt im Lebensinteresse der Mitglieder:

**Schafft die geschlossene Organisation!  
Schafft gute Finanzen eurer Organisation!**

## An die Gewerkschaftsmitglieder.

Der Einmarsch der französisch-belgischen Truppen in das Ruhrgebiet wurde von der ganzen deutschen Bevölkerung mit Entrüstung aufgenommen. Keinerlei Meinungsstreit besteht, daß dieser ungeheuerliche Angriff auf die Existenz der deutschen Wirtschaft, mit der das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft unlosbar verbunden ist, nicht widerstandslos hingenommen werden kann. In heroischer Weise kämpft die ganze Bevölkerung des besetzten Gebietes mit der einzig möglichen Waffe des passiven Widerstandes und der Arbeitsverweigerung gegen die brutale Gewalt des bis an die Zähne bewaffneten Militärs an. Dieser Kampf hat bereits erhebliche Opfer gefordert und wird in den nächsten Wochen und Monaten in seiner Auswirkung auf das ganze deutsche Reichsgebiet Anforderungen in ungeheurem Ausmaß stellen.

Aufgabe der Volksgemeinschaft ist es, die Durchführung des Widerstandes zu ermöglichen, den Opfern hilfreich beizustehen und dafür zu sorgen, daß die erwachsende Notlage mit allen Kräften eingedämmt wird.

Die Arbeiterschaft darf und wird nicht abseits stehen. In dieser Vorabsehung hat der Landesauschuß am 24. Januar den Beschluß gefaßt, alle vollbeschäftigten Arbeiter zur Hergabe eines Stundenverdienstes aufzurufen und — nachdem festgestellt, daß die gesamten Unternehmer in Industrie, Handel und Landwirtschaft den vierfachen Betrag der von der Arbeiterschaft aufgebrauchten Summe leisten wollen — auch der Bildung eines gemeinsamen Unterstützungsfonds zugestimmt.

Dieser Beschluß sichert uns nicht nur die Kontrolle über die gesamten eingehenden Gelder, sondern auch die volle Mitwirkung bei der Verwendung des Fonds. Er enthebt uns auch der Mühe, einen besonderen Apparat zur Einziehung und Verwalung der Beträge aufzuziehen. Wer für die Hilfeleistung selbst ist, muß folgerichtig auch für ihre weiteste Ausdehnung und Beschleunigung sein. Wir ersuchen die Gewerkschaftsmitglieder deshalb, alle Kräfte anzuspannen, im Sinne des bereits veröffentlichten Aufrufs für die Durchführung des Hilfswerks in allen Betrieben zu sorgen.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Vorstand  
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.  
Th. Leipart.

Der gemeinsame Aufruf, auf den vorstehend hingewiesen wird, lautet:

## Aufruf zur Hilfe für die Volksgenossen im Ruhrgebiet.

Mitten im Frieden haben französische und belgische Truppen deutsches Land besetzt unter Vorwänden, die niemand in der Welt über die wahre Absicht täuschen. Mitten im Frieden haben sie Belagerungs- und Kriegsrück über deutsches Gebiet verhängt. Sie haben Beamte, weil sie geschworene Pflicht treu dem Staate hielten, ihres Amtes entsetzt und verhaftet und aus der Heimat verwiesen, Unternehmer, die sich unrechtmäßiger Gewalt nicht beugen wollten, ins Gefängnis geworfen und vor ein französisches Kriegsgericht gestellt, direkte Eingriffe in das Privateigentum vorgenommen, den Willen der freien Arbeiterschaft in den Dienst des französischen Imperialismus zu zwingen versucht.

Alle diese Verbrechen sind gescheitert am geraden und festen Willen aller Schichten der Bevölkerung, die in Treue zu Reich und Volk halten.

Alle Deutschen sind mit der Reichsregierung in dem Entschluß einig, weiter für Frieden und Freiheit mit den Waffen des Rechts zu streiten.

In diesem Kampf muß unsere Sache siegen. Aber bis sich das Recht durchsetzt, werden von unserem schwergeprüften Volke noch weitere Opfer gefordert. Schwere Not kann hierbei entstehen, sowohl an der Ruhr und im altbesetzten Gebiet, wie auch darüber hinaus im ganzen Reiche.

Wir wenden uns an die deutsche Wirtschaft mit dem Aufruf, diese Not als eine gemeinsame aufzunehmen, abzuwehren und zu überwinden, mit dem Aufruf, zu ihrer Linderung die Herzen und die Hände zu öffnen, mit dem Aufruf, auch aus sorgem Unterhalt zu geben, was möglich ist. Wer viel hat, schuldet viel. Aber es gibt keinen, der nicht auch an seinem Teil Schuldner ist.

Wirtschaftliche Not wollen wir lindern und durch solche Tat unser Volk in sich stark machen, dem Ausland aber zeigen, daß das deutsche Volk für Recht und Freiheit mit allen Kräften sich einzusetzen bereit ist.

Wir fordern daher Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, sofort für diese Zwecke Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

## „Ruhrhilfe“

(Abwehr des Einfalls ins Ruhrgebiet).

Von den Arbeitgebern wird erwartet, daß sie vorangehend Opfer bringen in Höhe der vierfachen von ihren Angestellten und Arbeitern bereitgestellten Beträgen. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen zuzustimmen. Die Vereinbarungen sind zweckmäßig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen.

Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen.

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines „Verwaltungsausschusses“, der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist.

Ueber die Annahme von Spenden von Lebensmittelern ergehen durch die landwirtschaftlichen Organisationen besondere Aufrufe.

Berlin, den 24. Januar 1923.

Arbeitgeberverband Deutscher Versicherungsunternehmungen. — Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag. — Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie. —

Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels. — Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft. — Reichsverband der Bankleitungen. — Reichsverband der Deutschen Industrie. — Reichsverband der Privatversicherungen. — Reichsverband des Deutschen Handwerks. — Reichsverband des Deutschen Bergbauwesens. — Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels. — Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. — Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. — Zentralverband des Deutschen Großhandels. — Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. — Deutscher Gewerkschaftsbund. — Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände. — Allgemeiner freier Angestelltenbund. — Allgemeiner Deutscher Beamtenbund. — Deutscher Beamtenbund.

### Kohlenkrieg.

Die Gelehrten beweisen uns in scharfsinnigen Auseinandersetzungen, daß das, was sich im besetzten und okkupierten Gebiet jetzt abspielt, kein Krieg sei, denn das Wesen des Krieges sei wechselseitige Gewalt mit Waffen. Das sei aber da nicht der Fall, denn die Waffengewalt sei durchaus einseitig.

Das stimmt und stimmt doch nicht. Wir wissen schon aus dem Weltkrieg, daß neben dem Vernichtungskampf durch brutale Waffengewalt der Kampf auch durch schlechende Takte, durch Blockierung und Aushungierung der Heimat geführt worden ist. Und dieser Teil des Kampfes, der stille Krieg, „der Krieg mit silbernen Kugeln“, wie ihn Lloyd George nannte, hat letzten Endes — und damit hat Lloyd George recht behalten — den größten bisherigen Krieg der Weltgeschichte entschieden. Es waren weniger die amerikanischen Militärmaschinen, die im letzten Kriegsschritt an die Front gebracht worden waren, als vielmehr der Hunger, der Deutschland auf die Knie zwang. In den Folgen dieses Hungers sind nach Geheimrat Professor Rubner in Deutschland 800 000 Menschen in kurzer Zeit gestorben. Die Peitsche des Hungers und des Mangels hat die Widerstandskraft Deutschlands gebrochen.

Ein ähnliches Spiel wird jetzt von Frankreich und Belgien gegen uns gespielt. Die in voller Kriegsbemalung einmarschierte Armee im Ruhrgebiet hat bisher den Franzosen keine Kohlen bringen können. Die Bevölkerung des Ruhrgebiets, insbesondere die Arbeiter, Angestellten und Beamten, haben durch passiven Widerstand das Abrollen von Kohlenzügen nach dem Westen verhindert. Die Ruhrproduktion konnte fast ausnahmslos nach dem unbesetzten Ruhrgebiet abgefahren werden. Die erste Etappe, nämlich die Besetzung des Ruhrgebiets mit Waffengewalt und der Versuch, mit dieser Waffengewalt die Kohlenproduktion und den Verkehrsapparat zu beherrschen, hat keinen Erfolg für Frankreich gebracht. Nun beginnt die zweite Etappe: der eigentliche Kohlenkrieg.

Die Franzosen haben zunächst eine Sperrkette mit Hilfe ihrer 100 000 Soldaten um das Ruhrgebiet gelegt. Gleichzeitig haben sie, wie nunmehr aus allen Meldungen hervorgeht, den Verkehrsapparat tatsächlich ergriffen, oder wenigstens zu ergreifen begonnen. Zwar verfügt dieser Apparat in den Händen der Ingegnieure, aber es scheint, als ob man es ruhig darauf ankommen lassen will, das dicke Verkehrsnetz des Industrielandes zunächst verrotten zu lassen und als ob man sich damit begnüge, unter Mißachtung aller eigenen Bedürfnisse des dichtbesiedelten Gebiets den Teil des Verkehrsapparates in Bewegung zu bringen, der für die Erhaltung der Besatzungstruppen und für den Abtransport der notwendigen Kohlenmengen nach Westen erforderlich ist.

Wie weit das gelingt, ist noch nicht abzusehen. Frankreich rechnet offenbar damit, daß die Notzustände, die dadurch für die Ruhrbevölkerung entstehen müssen, diese allmählich zwingen, sich zu fügen und ihre Dienste wieder aufzunehmen. Dafür spricht die gewalttätige Ausbreitung von Pest- und Eisenbahnbeamten aus ihren Dienststellen, weil diese sich weigerten, die Zensur- und Verkehrsanordnungen der Franzosen zu erfüllen.

Für den Abtransport der Ruhrkohlenförderung waren bisher täglich rund 25 000 Waggons notwendig. Sticht diese Abfuhr, so müssen in kurzer Zeit, sobald auf die Kohlenhalden nichts mehr ausgeschüttet werden kann, Feierschichten eingelegt werden. Arbeitslosigkeit der Werks- und Bergarbeiter folgt. Die Gefahren, die damit für die Besatzungstruppen selbst entstehen, hofft man offenbar durch äußerste Gewalt bannen zu können. Wird aus dem Innern des Reiches eine befruchtende Nahrungsmittelzufuhr aufrecht erhalten, so glaubt man sich gegen die Hungerkrawalle und Bergwerksausbrüche geschützt. Begnügt die Kraft des Reiches, das Ruhrgebiet zu ernähren, zu erlähmen, so wird man sicher versuchen, mit französischem Weißbrot und Speck die Bevölkerung zu Dienstleistungen zu fördern. Mit Speck fängt man Mäuse.

Das Unternehmen kostet Frankreich natürlich viel Geld. Dazu kommt auch noch, daß sich zunächst durch Ausfallen der Ruhrkohle und -fels in der französischen Eisenindustrie Arbeitslosigkeit breit macht und zu unvorhergesehenen Ausgaben zwingt. Es ist die große Frage, die im Augenblick noch nicht zu beantworten ist, wie lange Frankreich die gewaltigen Kräfteanstrengungen auszuhalten instande ist. Der französische Franken hat auf dem Weltmarkt noch immer eine Kaufkraft, die mehr als 2000mal höher ist als die der deutschen Mark. Darauf baut man.

Gestützt auf die größere wirtschaftliche und Finanzkraft wird nun Frankreich versuchen, die Sperrkette um das Ruhrgebiet zu einer Zollmauer zu machen und den regen wechselseitigen Warenverkehr zwischen Reich und Ruhrgebiet zu erschweren. Vielleicht beabsichtigt es sogar nach Möglichkeit die völlige Abdrosselung des Reiches von der Ruhrkohle. Da aus dem Ruhrgebiet täglich mindestens eine Menge von 100 000 Tonnen Kohle nach den verschiedenen unbesetzten Teilen des Reiches gegangen ist, würde damit ein Loch in die Betriebsstoffversorgung des Reiches geschlagen, das kaum auf längere Zeit hindurch die inneren Reserven des Reiches durch gesteigerte Förderung in den Binnenerzeugern und durch die Einfuhr ausländischer Kohle gestopft werden kann.

Mit einem Wort, Frankreich wendet die Methode des Krieges mit silbernen Kugeln erneut an: Blockiert den Brennstoffbedarf der deutschen Industrie, verliert das Volk unter dem Druck von Notzuständen zu sehen, um es mit Hilfe dieser höllischen Mittel auf die Knie zu zwingen. Es ist eine Vergewaltigung des deutschen Volkes unter Bruch geschriebenen Rechts und Verletzung der elementarsten Sätze einfachster Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Dagegen den Widerstand und Abwehr bis zum letzten Atemzug wahrzuhalten ist das Gebot der Selbsterhaltung unseres Volkes und der Selbständigkeit der deutschen Wirtschaft.

Denn wenn die französischen Absichten zum Ziele führen sollten, so würde die künftige Betriebsstoffversorgung der deutschen Industrie und Bevölkerung so stark eingeengt werden, daß für Millionen deutscher Landsleute keine Existenz und keine Beschäftigung mehr vorhanden wäre und daß das wirtschaftliche Elend Deutschlands sich verewigen würde.

### Rechtliches von den Lehrverträgen.

Bislang ist das gewerbliche Lehrlingswesen Sache der Innungen und der Handwerkskammern. Nun ist bekannt, daß diese frei sind von großen Gesichtspunkten und in ihnen der Geist des Mittelalters herrscht. Der Lehrling wurde von einem Ausbildungs- zu einem Ausbeutungsobjekt. Er hielt er früher in der Form freier Verpflegung und Wohnung wenigstens noch seinen Lebensunterhalt vom Lehrmeister, so ist das neuerdings durch seine Ausquartierung anders geworden. Unzählige Lehrlinge, die nunmehr von den Eltern erhalten werden müssen, bekommen überhaupt keinen Pfennig Lohn, andere so herzlich wenig, daß er wirtschaftlich gar nicht ins Gewicht fällt. Könnte vielleicht noch vor dem Kriege ein Familienvater einen Lehrling im Lebensunterhalt mit durchschleppen, so ist ihm das heute unmöglich. Bisher standen die Lehrlinge und ihre gesetzlichen Vertreter den Innungen und Handwerkskammern als Einzel-

individuen gegenüber und waren somit machtlos. Es fehlte die Organisation, das einheitliche Vorgehen: der einzelne mußte sich fügen. Mit Recht war daher die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung bestrebt, das Lehrlingswesen in die kollektive Regelung durch den Tarifvertrag einzubeziehen. Dagegen haben aber die Innungen mit Erfolg Sturm gelaufen. Durch mehrere Landgerichtsurteile ist entschieden worden, daß der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag sei und daher die Verordnung über die Tarifverträge nicht auf Lehrlinge angewendet werden könne. Das Reichsarbeitsministerium hat sich in der Frage sehr schwankend benommen. Jedenfalls steht dieses auf dem Standpunkt, daß tarifliche Bestimmungen über das Lehrlingswesen nicht als allgemein verbindlich erklärt werden können. Darauf kommt es aber in der Hauptsache an. Es muß also mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß durch die Gesetzgebung auch die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens gestattet wird. Der heutige vielfach anzutreffende Zustand, daß Arbeitgebervereinigungen und auch Innungen wohl Tarifverträge für Lehrlinge zustimmen, sie aber hinterher nicht einhalten, kann unmöglich aufrechterhalten bleiben.

Der Abschluß der Lehrverträge geschieht in der Regel auf Grund von Vordrucken, die von den Handwerkskammern herausgegeben werden. Sie sind natürlich meist so aufgestellt, daß alle Rechte einseitig den Handwerksmeistern zufließen, während die Pflichten nach den Lehrlingen verbleiben. Auch aus Unkenntnis unterschreiben oft die Eltern des Lehrlings Bestimmungen, die sehr wohl fortfallen könnten und die sie später häufig bitter bereuen. Es seien deshalb hier einige Winke gegeben. Eine gesetzliche Regelung hat nur das gewerbliche Lehrlingswesen in § 126 ufw. der Gewerbeordnung und der kaufmännische Lehrvertrag in § 76 ufw. des Handelsgesetzbuches gefunden. Für alle sonstigen Lehrlinge, wie z. B. die Bureaulehrlinge, die Lehrlinge in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft usw., bestehen keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für sie gelten nur die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag. Für den gewerblichen und kaufmännischen Lehrvertrag unterscheiden wir auch Vorschriften zwingender Art, die nicht verletzt werden dürfen, und darüber hinaus Bestimmungen, die wirksam werden, wenn über die betreffende Frage keine privaten Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Befugnis, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, besitzt nicht jedermann. Im Gewerbe hat z. B. dieses Recht nur, wer über 24 Jahre alt ist und die Meisterprüfung bestanden hat. Es sind aber einige Ausnahmen zugelassen. Für den minderjährigen Lehrling muß der gesetzliche Vertreter den Lehrvertrag mit abschließen. Ist dieser ein Vormund, so ist auch noch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Der gewerbliche und kaufmännische Lehrvertrag kann auch mündlich abgeschlossen werden. Ermangelt er aber der schriftlichen Form, so können daraus für alle Beteiligten Rechtsnachteile entstehen. So kann z. B. weder der Lehrling noch der Lehrmeister Schadenersatz verlangen, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig unberechtigt aufgelöst wird. Der schriftliche Lehrvertrag ist zu unterschreiben vom Lehrling, seinem gesetzlichen Vertreter und vom Lehrmeister. Die Ortspolizeibehörde und die Handwerkskammer können eine Abschrift des Vertrags verlangen.

Dem Lehrling darf die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entzogen werden durch Verwendung zu anderen, z. B. häuslichen Diensten. Der gewerbliche Lehrherr hat gesetzlich noch das Zuchtigungsrecht zugebilligt bekommen, doch darf er es nicht mißbrauchen. Nichtet er Nachteile, z. B. Verletzungen, an, so ist er schadenersatzpflichtig. Für kaufmännische und sonstige Lehrherren ist das Zuchtigungsrecht nicht vorgesehen. Eine Vergütung an den Lehrmeister oder von diesem an den Lehrling braucht nur gewährt zu werden, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist. Vernachlässigt der Lehrherr seine Ausbildungspflicht, so kann er zum Schadenersatz herangezogen werden. Die Dauer der Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern. Sie soll niemals vier Jahre überschreiten. Wenn also in einem Lehrvertrag geschrieben

### Organisationsfragen.

II.

Der Abschnitt 8 behandelt die Gliederung des Verbandes und die Aufgabengebiete der Verbandsorgane. Selbständige Ortsvereine, denen sich alle Mitglieder im Bereich derselben anzuschließen haben, können nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes errichtet werden. Die Verwaltung der Ortsvereine bis zu 50 Mitgliedern erfolgt durch je einen Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer; größere Ortsvereine können noch je einen Stellvertreter wählen. In jedem Ortsverein sind zur Prüfung der Abrechnung usw. 3 Revisoren zu wählen, die außerhalb der Ortsverwaltung stehen. Wählbar zu allen Verbandsämtern sind alle Mitglieder des Ortsvereins, beidseitig alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen. Die gewählten Ortsverwaltungsmitglieder beaufsichtigen die Befähigung durch den Vorstand, desgleichen eventuelle Lokalstatuten sowie die zu erhebenden Lokalbeiträge. Sind Lokalstatuten und Beiträge vom Vorstand genehmigt, so sind sie für alle Mitglieder des Ortsvereins bindendes Gesetz. Die Obliegenheiten der Vorsitzenden eines Ortsvereins bestehen in der Leitung des Ortsvereins unter Berücksichtigung des Verbandsstatuts und der vorliegenden Beschlüsse sowie der Anweisung des Verbandsvorstandes bzw. seines Beauftragten. Ihm obliegt die Fortschreibung mit dem Verbandsvorstand und den Verbandsangehörigen. Zu seiner Unterstützung kann er den Schriftführer noch heranziehen. Die Ortsvereinskassierer haben die Kassengeschäfte zu führen, mit den Beitragszahlern abzurechnen und dafür zu sorgen, daß mindestens einmal jährlich einmal die ständigen Gelder und am Quartalschluß die Quartalsabrechnungen der Hauptkasse zugeleitet werden. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Bücher zu prüfen, und die Pflicht, am Quartalschluß die Abrechnung mit den Belegen, dem Geld und den Büchern zu vergleichen. Sie sind für die richtige Kassenerführung mit verantwortlich. Ueber das vorhandene Ortsinventar ist ein Verzeichnis zu führen und dieses von den Revisoren nachzuprüfen. Ueber die Bestände des Inventars ist der Ver-

bandsvorstand auf dem laufenden zu erhalten. Die Revision hat sich auch auf die Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Lokalkasse zu erstrecken. Die Mitglieder der Ortsverwaltung, einschließlich der Revisoren, haben das ihnen anvertraute Inventar zu treuen Händen zu verwahren. Die Mitglieder des Ortsvereins wählen auch die Vertreter des Verbandes für den Ortsausschuß des ADGB. Die Organisation schädigende Handlungen von Mitgliedern der Ortsverwaltungen sind sofort dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen, um seinerseits das Erforderliche veranlassen zu können. Alles Inventar, Verbands- und Lokalgeld bleiben bei der eventuellen Auflösung eines Ortsvereins Eigentum des Verbandes. Jede persönliche Aneignung von solchem wird vom Verbandsvorstand gerichtlich verfolgt.

Um die systematische Bearbeitung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete zu ermöglichen, ist das Verbandsgebiet in Agitations- oder Lohnbezirke eingeteilt, diese wieder in Unterbezirke. Allen Lohn- und Unterbezirken sind angestellte Beamte vor, die im Auftrage und nach Anweisung des Vorstandes tätig sind.

Bei wichtigen Vorkommnissen, die das Gesamtinteresse der Kollegenschaft betreffen, können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes Bezirkskonferenzen innerhalb der Lohn- oder Unterbezirke zusammenberufen werden, wozu Ortsvereine bis zu 500 Mitgliedern einen, über 500 Mitglieder zwei Mitglieder delegieren können. Delegiert sollen in der Regel die Vorsitzenden des betreffenden Ortsvereins werden.

Die generelle Vertretung des Verbandes obliegt dem Verbandsvorstand mit dem Sitz in Berlin, die Geschäftsführung dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem vom Verbandstag gewählten Sekretär und dem Redakteur der „Verbands-Zeitung“. Dem geschäftsführenden Vorstand sind noch 9 Beisitzer zur Seite gestellt, die nach jedem Verbandstag vom Ortsverein am Sitz des Verbandsvorstandes, jezt Ortsverein Berlin, gewählt werden. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Außerdem wählt der Ortsverein Berlin 3 Verbandsrevisoren, die allmonatlich die Verbandskasse zu re-

vidieren und jedes Quartal die Quartalsabrechnungen zu prüfen haben. Außerdem wird die Verbandskasse in jedem Jahre, wo kein Verbandstag stattfindet, von einer Delegation des Verbandsausschusses mit den Verbandsrevisoren und unmittelbar vor jedem Verbandstag von drei zum Verbandstag gewählten Delegierten mit einem Vertreter des Verbandsausschusses auf ihre Richtigkeit geprüft. — In dem Verbandsstatut ist auch Vorsorge getroffen, daß die speziellen Berufsfragen durch besonders dazu bestimmte sachverständige Berufskollegen bearbeitet werden; es kommen dadurch die Kollegen einer jeden Gruppe des Verbandes der Nebenmittel- und Getriebearbeiter zu ihrem Recht. Die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergibt sich durch das Wirtschaftsleben von selbst. Ueber die Tätigkeit im Verbandshauptbureau wird am Schluß einiges gesagt.

Die wachsenden Aufgaben des Verbandsvorstandes veranlassen den 1919 stattgefundenen 20. Verbandstag, einen Verbandsbeirat einzusetzen, der bei wichtigen Anlässen zusammenzurufen ist. Seine Aufgaben bestehen im wesentlichen in der Mitberatung über wichtige Organisationsfragen, über wichtige, umfangreiche Lohnbewegungen, über Festlegung der Lohn- und Tarifpolitik, über Regelung von Beiträgen, von Extrabeiträgen, über Erwahlten für den geschäftsführenden Vorstand. 15 Mitglieder werden durch Urwahl gewählt; daneben gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ein Mitglied von den Vorstandsbeisitzern, der Vorsitzende des Verbandsausschusses sowie die Bezirksleiter der Verbandslohnbezirke dem Verbandsbeirat als vollberechtigte Mitglieder an. Bei besonderen Anlässen können noch andere Mitglieder bzw. Angestellte als Sachverständige mit beratender Stimme zu der Sitzung des Beirats hinzugezogen werden.

Der Verbandsausschuß mit dem Sitz in Frankfurt a. M. ist das Kontrollorgan betreffs Einhaltung des Statuts und der vorliegenden Beschlüsse. Alle Beschwerden über den Verbandsvorstand sind an den Verbandsausschuß zu richten; der Verbandsausschuß hat über solche Beschwerden zu befinden und dem Verbandstag von seiner Tätigkeit zu berichten. Die Tätigkeit des Verbandsausschusses ist eine ehrenamtliche.

steht, die durch Krankheit usw. des Lehrlings veräumte Zeit ist nachzulernen, so ist das nur zulässig, soweit damit die Höchstdauer von vier Jahren nicht überschritten wird. Im beiderseitigen Einverständnis kann der Lehrvertrag jederzeit aufgehoben werden. Sonst nur, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Für den gewerblichen Lehrvertrag sind diese Anlässe genau in der Gewerbeordnung vorgegeben. Andere als die hier vorgegebenen Gründe sind nicht zugelassen. Für kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge ist eine Probezeit vorgesehen, während der das Lehrverhältnis beiderseitig zu jeder Zeit gelöst werden kann. Die Probezeit darf nicht weniger wie vier Wochen dauern und nicht über drei Monate ausgedehnt werden. Will auch nach Ablauf der Probezeit der gewerbliche Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen, so kann er das nach einer vorherigen vierwöchigen Aufkündigung. Die Rechtsprechung ist noch nicht darüber einig, ob in diesem Falle der Lehrmeister einen Schadenersatz beanspruchen kann. In der Literatur wird diese Frage verneint, da es sich nur um Wahrnehmung eines Rechtes des Lehrlings handelt. Der auf diese Weise ausgeschiedene Lehrling darf ohne Zustimmung seines bisherigen Lehrmeisters innerhalb neun Monaten nicht in demselben Gewerbe tätig sein. Für sonstigen Kontraktbruch (unberechtigter Auflösung des Lehrverhältnisses) ist ein Höchstmaß von Schadenersatz vorgegeben. Der Lehrling hat auf längstens sechs Monate die Hälfte eines Gesellenlohnes zu zahlen. Dafür haftet auch der Vater des Lehrlings und der Arbeitgeber, der letzteren beschäftigt.

In manchen Lehrverträgen heißt es: „Der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Wertzeit aufzuräumen.“ Das ist nur insoweit angängig, als dadurch die achtstündige Arbeitszeit nicht überschritten wird, die trotz gegenseitiger Behauptung der Innungen auch für die Lehrlinge gilt. Häufig besagen die Lehrverträge: „Bereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrherrn nicht betreten.“ Eine solche Bestimmung sollte der Lehrling und sein Vertreter niemals unterschreiben. Mitunter wird den Lehrlingen auch angeordnet, die gesamten Krankheitsbeiträge zu bezahlen. Das ist natürlich unzulässig. Er braucht, und zwar auch nur, wenn er Lohn erhält, zwei Drittel zu entrichten. Auch während der Probezeit braucht der Lehrling nicht mehr beizusteuern. Daß der Lehrling sich eine Reihe von Werkzeugen selbst beschaffen muß und der gewöhnliche Vertreter sich verpflichtet, für Schäden, wie Verderben von Rohmaterial, zu haften, sollte auch niemals von diesem unterschrieben werden.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, nach Beendigung der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen, daß sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings erstreckt. Wird das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung der Lehrzeit fortgesetzt, so gilt der Lehrling stillschweigend als Geselle.

Man sieht, daß die gesetzlichen Bestimmungen noch viele Lücken besitzen. Sie sollten baldigt beseitigt werden.

**Material für Betriebsräte**

**Arbeitsstreckung und Lohnkürzung (§ 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920).**

Teilt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern beabsichtigte Arbeitsstreckung und Lohnkürzung vorher mit, so ist er im Falle der Arbeitsstreckung nach Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zur entsprechenden Lohnkürzung berechtigt. Durch den § 12 Abs. 2 Satz 2 wird dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gewährt, sich rechtzeitig darüber zu entschließen, ob er sich mit der angekündigten Abänderung des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt oder das Arbeitsverhältnis kündigen will. (Aus dem Bescheid des RM. vom 24. August 1920. Anmerkung: Der Bescheid des RM. ist in bezug auf den Artikel in der Nr. 3 der Verbandszeitung abgedruckt.)

**Arbeitsstreckung und Entlassung.**

Ist nach fristgemäß erfolgter Ankündigung der Arbeitsstreckung bei Mangel an Arbeitsgelegenheit noch eine besondere Kündigung zur Entlassung erforderlich?

Durch die im § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 vorgesehene Ankündigung der Arbeitsstreckung soll den Arbeitnehmern Gelegenheit geben, sich rechtzeitig darüber zu entscheiden, ob sie sich mit der angekündigten Arbeitsstreckung und der dadurch bedingten Lohnminderung, also mit der Abänderung des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklären oder das Arbeitsverhältnis kündigen wollen. Steht sich nach Ablauf dieser Frist heraus, daß unter Einhaltung der gekürzten Arbeitszeit nicht mehr genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden ist und sollen demzufolge Entlassungen erfolgen, so muß den Arbeitnehmern ausdrücklich fristgemäß zur Entlassung gekündigt werden. Die Kündigung ist durch die vorher erfolgte Ankündigung der Arbeitsstreckung nicht überflüssig geworden. (Bescheid des RM. vom 6. Oktober 1920. — V. A. 11 478.)

**Stillelegungsverordnung und Entlassung.**

Verhältnis zwischen der Stillelegungsverordnung vom 8. November 1920 und dem § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Bereits in der Ausführungsanweisung zur Stillelegungsverordnung vom 8. November 1920 ist in Absatz 4 darauf hingewiesen, daß die Frage, ob der Arbeitgeber rechtl. in der Lage ist, Arbeitnehmer in Fällen von Betriebsstillelegungen oder Betriebsabbrüchen zu entlassen, sich auch weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bestimmt und daß insbesondere § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch die Stillelegungsverordnung nicht berührt wird. Schwierigkeiten, die Anwendungsgebiete der Stillelegungsverordnung und des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 gegeneinander abzugrenzen, können sich meines Erachtens nur bei teilweisen Betriebsstillelegungen oder Betriebsabbrüchen ergeben. Denn der § 12 der genannten Verordnung findet keine Anwendung, wenn es sich

um die Stillelegung oder den Abbruch ganzer Betriebe handelt. Im übrigen ist folgendes zu berücksichtigen:

Nach der Stillelegungsverordnung ist lediglich zu prüfen, ob eine Verkleinerung des Betriebes im Hinblick auf die damit verbundene Verringerung der Arbeitsgelegenheit erforderlich werden kann, oder ob sie aus überwiegend wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu dulden ist. Daneben bleibt die Aufgabe des Schlichtungsausschusses, nach § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, der von vorwiegend sozialen Gesichtspunkten bestimmt ist, zu prüfen, ob etwa die mit der Verkleinerung des Betriebes verbundenen Entlassungen zulässig sind, weil nach den Verhältnissen des Betriebes dem Arbeitgeber zugemutet werden kann, die betreffenden Arbeitnehmer unter Verkürzung der Arbeitszeit im verkleinerten Betriebe weiter zu beschäftigen. Welsch wird bereits die zur Durchführung der Stillelegungsverordnung berufene Demobilisierungsbehörde den sozialen Gesichtspunkten des § 12 der erwähnten Verordnung Rechnung getragen haben. Es ist daher erwünscht, daß der Schlichtungsausschuss in jedem Falle mit der zuständigen Demobilisierungsbehörde Fühlung hält, um widersprechende Ergebnisse zu vermeiden. Diese Fühlungnahme ist schon deshalb sehr zweckmäßig, weil die Demobilisierungsbehörde in der Regel über eine sehr eingehende Kenntnis der Verhältnisse des Betriebes verfügt wird. Lehten Endes ist der Demobilisierungskommissar nach § 25 der Verordnung vom 12. Februar in der Lage, unter Umständen die Verbindlichkeitsklärung eines Schlichtungsausschusses abzulehnen, wenn die Aufhebung des Schlichtungsausschusses in auffälligem Gegensatz zu der Demobilisierungsbehörde stehen sollte. (Bescheid des RM. vom 26. Mai 1921. — Nr. III C 3823/21.)

**Zum internationalen Boykott über die Produkte der Firma Remy & Co. in Wigmael, Belgien.**

Die organisierte Arbeiterschaft ist sich darüber klar, daß unter der Herrschaft des kapitalistischen Wirtschaftssystems alle Betriebe den Gesetzen dieses Systems unterworfen sind. — Solange dieses System maßgebend ist, wird und muß der Arbeiter als Ausbeutungsobjekt dienen. Damit ist jedoch noch lange nicht gesagt, daß die Gesetze der kapitalistischen Wirtschaftsform unter Ausschaltung jedes menschlichen Mitgeföhls in der brutalsten Form Anwendung finden müssen. Eine Milderung ist in allen Fällen möglich. Wir finden denn auch besonders in der Lebens- und Genussmittelindustrie Firmen, die ein gewisses Anstandsgefühl erkennen lassen.

Mit dieser Schwäche war die Firma Remy u. Co. noch nie behaftet. Seit der im Jahre 1857 erfolgten Gründung galt als Geschäftsgrundsatz die Erzielung hoher Gewinne. Die Arbeiterschaft kam hierbei nur als Mittel zum Zweck in Betracht. Noch nicht einmal bei dem sogenannten Wohlfahrtsschwindel bemühte sich die Firma um die Wahrung des Scheins. Selbst hier war sofort die engere Ankeftung an den Betrieb zwecks intensiverer Ausbeutung ersichtlich.

Die Exekutive der Internationalen Union der Organisationen der Lebens- und Genussmittelindustrie wird es sich angelegen sein lassen, in knappen Zügen das Wirken der boykottierten Firma darzulegen. Die Arbeiterschaft soll wissen, was für Haifische der Hochfinanz unter der Maske christlicher Nächstenliebe in Wigmael ihr Wesen treiben. Sie soll aber auch darüber aufgeklärt werden, wie „felsinnig“ die Firma Remy u. Co. während der Zeit der Not zwischen den Konsumenten zu unterscheiden vermochte. Wenn dabei die Verwerflichkeit der Moral gewisser Firmen der Lebensmittelbranche besonders scharf in Erscheinung tritt, so hat das auch seine gute Seite. Die bezüglichen Artikel werden in den kommenden Wochen erscheinen.

Arbeiter und Konsumenten! Erkennt Euch unterdessen daran, daß die Firma wegen des rücksichtslosen Vorgehens gegen die beschäftigten Arbeiter boykottiert wurde. Meidet alle Produkte, seien es Teigwaren oder andere. Die Produkte sind leicht an der Fabrikmarke, dem Löwenkopf, erkenntlich.

**Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.**

**Bewegungen im Berufe.**

**Möhlen.**

† Leipzig. Die Möhlenarbeiter Leipzigs nahmen zum letzten Lohnabkommen Stellung und protestieren auf das schärfste gegen das letzte Lohnabkommen, welches in keiner Weise einen Ausgleich für die unerhörte Teuerung bietet. Insbesondere wird ganz entschieden gegen die Erweiterung der Spanne zwischen den einzelnen Kategorien Einspruch erhoben. Die werktätigen Möhlenarbeiter leiden unter den bestehenden Verhältnissen gleich. Durch eine Erweiterung der Spanne wird den gelehrten Kollegen auch nicht eine einzige Papiermark mehr bewilligt. Die Arbeitgeber können sich nicht darauf berufen, daß es der Wille der Möhlenarbeiter sei, einen derartigen Zustand herbeizuführen. Diesem Protest schließen sich auch die Kollegen der Zahlstelle Wurzen an. Beschlossen wurde, als Spitzlohn 80 000 Mk. zu fordern. Weiter soll infolge der ungesicherten Verhältnisse ein bestimmter Ablaufstermin nicht festgelegt werden, weil feststeht, daß die Löhne der Teuerung entsprechend immer ziemlich spät nachkommen. Die Verhandlungen sollen noch vor dem 15. Februar 1923 gefordert werden.

**Korrespondenzen.**

Danzig. Am Anfang des verflochtenen Jahres hat niemand gedacht, daß wir am Schluß des Jahres mit unseren Löhnen weit über denen im ganzen Reich stehen würden. Da Danzig sich zur unbesritten teuersten Stadt entwickelt hatte. Das hatte zur Folge, daß im letzten Vierteljahr die Lohnverhandlungen alle 14 Tage stattfinden mußten und es nicht ausgeschlossen erscheint, daß alle 8 Tage verhandelt werden

muß. Dadurch bleibt zur Agitation sehr wenig Zeit übrig, und es ist daher doppelt empfindlich, wenn man sieht, daß hier in Danzig viele Kollegen, die dem Lebensmittel- und Getreidearbeiterverband angehören müßten, abseits stehen. Diese alle zu organisieren ist höchste Zeit. Verlorenes Gebiet haben wir schon wiedergewonnen, wie Pangschn, Rahlbude und Kibau; hier ist die Organisation straffer gefestigt worden. In Danzig selbst sind mit den Fligg-, Selter- und Spiritfabriken zum ersten Male Mantelverträge abgeschlossen, die unzweifelhaft für die Kollegen einen großen Gewinn bedeuten. Leider ist das Interesse der Kollegen in den Selterfabriken derartig gering, daß es unmöglich war, ihre Löhne den Zeitverhältnissen anzupassen, doch zeigte sich in letzter Zeit eine Besserung. Die Bildungsarbeit hat leider ganz ausbleiben müssen, da irgendwelche Zeit hierzu nicht vorhanden ist, so daß die Gewerkschaftsleiter selbst in Gefahr stehen, geistig zu verarmen. Nur der rastlose Gewerkschaftsleiter ist es zu danken, wenn die gesamte Arbeiterschaft ihre Lebenslage nicht auf das allerletzte Niveau schrauben müßte. Immerhin trägt die ganze Last des Versailles Friedensvertrages die Arbeiterschaft, auf deren Rücken der Vertrag ausgegossen wird. Deshalb ist es notwendig, mehr als bisher sich gewerkschaftlich so eng wie möglich zusammenzuschließen, um in den kommenden Zeiten gerüstet zu sein. Die Kollegen haben auch schon vorgesorgt, indem dank ihres Opfermuts die Lokalkasse einen Bestand von 67 554,23 Mark hat, und soll das Geld auf der Regenbank angelegt werden.

Stegen. Vor mir liegt unsere „Verbandszeitung“ Nr. 3. Besteht man sich die Bewegungen im Berufe, da kann doch konstatiert werden, daß von seiten der Organisation Großes geleistet wurde in wirtschaftlichen Beziehungen. Man sehe sich den Bericht aus Schönau (Niederbayern) an, wie der Unternehmervertreter versucht, die Arbeiter zu überlisteln und sie zu ihrem größten Schaden aus der Organisation zu locken, und wie die Organisationsvertreter den Schaden abzuwenden sich bemühen. Aber sei uns hier in Siegerland kann man immer das bekannte Schlagwort hören: die Sekretäre haben uns verkauft, wir Arbeiter müßten uns einig sein. So sagen hier die meisten Arbeiter der Schwerindustrie. Wie steht es aber im Siegerland in der Brauindustrie aus, wo doch durchschneidend nur Kleinbetriebe in Betracht kommen. Ein jeder Brauereiarbeiter muß doch unumwunden zugeben, daß der gegenseitige Haß und die Keilereien nur auf die Kollegen zurückzuführen sind. Kollegen, ich frage euch, wer sind bei uns die Vertreter? Ihr kennt sie alle! Wie oft habe ich schon in gewerkschaftlichen Versammlungen betont: Einigkeit macht stark! Wie oft habe ich schon gesagt, wir wollen das Band der Brudertiebe enger knüpfen, dann erst werden wir sagen können, es lebe das werktätige Volk, es lebe die Arbeiterbewegung! Bei einigen Kollegen gingen meine Worte nicht spurlos vorüber, aber die große Mehrzahl nahm sie mit kühnem Lächeln auf. Vielleicht haben die Kollegen aber in der letzten Versammlung die Worte, die Kollege Henk sprach, beherzigt und werden nun danach handeln. W. Göb.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

Arbeitslose Verbandsmitglieder im Dezember 1922. Nach den vom Reichsarbeitsministerium zusammengestellten Berichten, die leider nur noch die Zahl der Mitglieder der Verbände angeben, soweit sie von den Berichten der Verbände erfasst wurden, waren von den 82 823 Mitgliedern unseres Verbandes Ende Dezember 1,9 Proz. (1,6 Proz. im Vormonat) arbeitslos, und zwar 1,6 Proz. (1,2) männliche und 5,6 Proz. (5,7) weibliche.

Brauereizusammenstoß. Die Hofstenbrauerei Altona hat die zwei Brauereien in Neumünster: Hinfelmann u. Co. und Boes u. Berthoff übernommen.

Kapitalerhöhung beantragen: Wurzen er Kunst- und Holzwerke um 22 Mill. Mark.

Der Internationalen Lebensmittelarbeiter-Union waren im Jahre 1920 20 Landesorganisationen angeschlossen mit 291 748 Mitgliedern, davon 288 934 männliche und 52 814 weibliche, im Jahre 1921 28 Landesorganisationen mit 337 978 Mitgliedern, darunter 264 025 männliche und 73 953 weibliche. Auf die einzelnen Länder entfallen Mitglieder:

Belgien	1920	1921
Bulgarien	9 219	9 392
Dänemark	—	2 038
Deutschland	10 017	13 765
Frankreich	162 954	186 227
Holland	13 784	1 620
Italien	8 364	5 961
Stallen	—	13 127
Lugenburg	—	285
Norwegen	2 892	6 528
Oesterreich	29 152	39 089
Polen	—	4 000
Schweden	13 246	13 935
Schweiz	8 666	7 384
Tschechoslowakei	25 276	22 242
Ungarn	7 893	9 320
	291 748	337 978

Der Rückgang der Mitgliederzahl in Frankreich ist zurückzuführen auf die Richtungskämpfe, die Mitgliederrückgänge in allen Organisationen gebracht haben.

Nach Betriebsgruppen geordnet entfallen Mitglieder:

Bäckereien	1920	1921
Bäckereien	47 680	59 595
Ronditoreien	6 758	8 843
Distillfabriken	5 636	11 949
Brauereien	73 416	81 508
Brennereien	5 711	7 618
Schokoladenfabriken	34 350	33 921
Pharmaziefabriken	5 770	2 871
Mehlgereien	40 792	41 286
Müllereien	31 311	34 111
Konserverfabriken	12 687	1 557
Rüfereien und Weinhandlungen	4 052	5 668
Zuckerfabriken	7 292	8 263
Diverse Betriebe	16 293	40 788
Zusammen	291 748	337 978

Streiks fanden 1921 statt in 292 Fällen mit 37 350 Beteiligten, sie endeten in 243 Fällen mit vollem, in 22 mit teilweisem Erfolg und in 27 Fällen ohne Erfolg.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Vereinfachung des Verfahrens bei Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Nachträgen zu Lohnverträgen. Das bisher für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen vorgesehene Verfahren war sehr langwierig.

Abänderungen eines allgemein verbindlichen Tarifvertrages, die ausschließlich eine Anpassung der geldlichen Leistungen an die Preisverhältnisse enthalten, können jedoch ohne die in § 4 vorgeschriebene Bekanntmachung für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Diese Neuerung ist sehr beachtenswert. Zur Beschleunigung des neuen Verfahrens ist zweckmäßig, den Antrag von sämtlichen Vertragsparteien unterzeichnet einzureichen oder zusammen mit dem Antrage eine Bescheinigung beizufügen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Großhandelspreise Ende Januar 1923. Die Erschütterung der Markt infolge der Vergewaltigung des Ruhrgebietes hat die Preissteigerung auf allen Gebieten der Warenwirtschaft verstärkt.

Die Berechnungen der „Frankfurter Zeitung“ ergeben für 98 Großhandelswaren einen durchschnittlichen Preisstand, der Anfang Februar das 7159fache des Vorkriegsstandes betrug.

Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Nach dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblattes“ brachte der Monat Dezember eine weitere Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Sie prägt sich aus in einer Abnahme der Beschäftigten, soweit sie aus der Zahl der in den Krankenkassen Berichteten hervorgeht.

Die Verteilung der Automobile der Welt. Die Entwicklung der verhältnismäßig noch jungen Automobilindustrie hat nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ in der letzten Zeit einen derart schnellen Aufschwung genommen, daß der Weltbestand an Automobilen zu Beginn des Jahres 1922 bereits mehr als 12,5 Millionen Stück betrug.

Folgende Zusammenstellung gibt ein Bild über den Anteil der wichtigsten Länder an dem Automobilbestand der Welt:

Table with 4 columns: Country, 1914, 1922, Einwohner. Rows include Vereinigte Staaten, Großbritannien, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Neuseeland, Belgien, Dänemark, Schweiz, Norwegen, Schweden, Holland, Japan.

Hiernach ist bei allen Ländern eine mehr oder weniger bedeutende Zunahme an Kraftwagen während der Jahre 1914 bis 1921 festzustellen.

Verschiedenes.

Gesellschaftliche Stachelschweine. In den meisten Arbeitervereinen und auch in Vereinen anderer Gesellschaftsklassen findet sich eine Anzahl sonderbarer Menschen, die unter einem ungünstigen Gestirne geboren zu sein scheinen.

Diese drastische, aber treffliche Charakterisierung gewisser Zeit- und Mitgenossen ist nicht neu, sondern aus dem bekannten Geschichtswerke des englischen Genossenschafters Holgate.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV Fernsprecher Amt Königsplatz 275

Diese Woche ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Der Eingang des statistischen Materials im Monat Januar war trotz wiederholter Mahnung nicht befriedigend. Selbst eine ganze Reihe großer Zifferstellen mit Beamten haben Formulare und statistische Karten nicht eingefandt.

Betrifft: Fragebogen Form. I und II.

Diejenigen Zahlstellen, welche diese Bogen noch nicht eingekauft haben, werden dringend ersucht, dies sofort nachzuholen.

Abrechnungen des IV. Quartals

fehlen noch von folgenden Ortsvereinen: Guben, Templin, Nauen, Cöpenick, Nordhausen, Memel, Egerleben, Doberan, Fürstberg, Müllsch, Neisse, Reutlingen, Stuttgart, Tübingen, Trier, Breslau.

Genehmigte Votabträge.

Halsbrunn 50 Mk. ab 6. Woche; Langenfelz 5 Mk. ab 1. Januar; Kottbus 5 Mk., weibl. 3 Mk.; Grabow i. Mecklbg. 10 Mk.; Hirschberg männl. 10 Mk., weibl. 5 Mk.; Neusalz männl. 4 Mk., weibl. 2 Mk. ab 1. Januar; Stargard 10 Mk. ab 1. Februar; Hameln 5 Proz. des Verbandsbeitrages ab 6. Woche; Kreuzburg 5 Mk. ab 1. Februar; Coburg 10 Mk. ab 1. Woche; Paderborn 5 Mk.; Insterburg 5 Mk. ab 1. Januar; Artern 5 Mk. ab 1. Februar; Leipzig 10 Proz. des Verbandsbeitrages; Jena 10 Proz. des Verbandsbeitrages; Heidelberg 20 Mk. ab 9. Woche; Darmstadt 60 Mk. ab 6. Woche.

Eingänge der Hauptkasse

vom 5. bis 10. Februar.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.) Angermünde 2754,-; Dresden 480 000,-; Eisleben 45 000,-; Elberfeld 185 392,15; Jena 23 758,50; Neubrandenburg 25 000,-; Schönebeck 1126,-; Deutsch-Wilfla 4245,-; Berlin 11 951,10; Magdeburg 57 723,40; Dortmund 500 000,-; Düsseldorf 2655,-; Frankenhäuser 8978,-; Göttingen 17 000,-; Lübben 30 000,-; Witten 47 340,70; Saalfeld 50 000,-; Salzwedel 10 000,-; Schwabach 40 000,-; Segen 77 693,30; Waren 70 000,-; Bochum 4420,-; Heilbronn 445,-; Döbeln 600,-; Berlin 2,40; Neusalz 32 026,-; Berlin 18 101,85; Alttruppen 7000,-; Ansbach 60 000,-; Arnstadt 67 000,-; Aschaffenburg 70 850,-; Beuthen 10 000,-; Brandenburg 30 000,-; Bremerhaven 60 000,-; Calbe 30 000,-; Cottbus 30 000,-; Erfurt 100 000,-; Flatow 6000,-; Forst 2097,-; Fürstentum 40 000,-; Gera 100 000,-; Glauchau 28 589,-; Görtz 80 000,-; Greifswald 20 000,-; Hadmerleben 30 000,-; Harburg 100 000,-; Heidemühle 9116,50; Hildesheim 48 050,-; Königsberg i. d. N.-M. 15 000,-; Rannern 40 000,-; Ronstedt i. D.-Schl. 25 000,-; Krotow 20 000,-; Krappitz 5000,-; Lantshut 12 000,-; Langenfelz 50 000,-; Lützenburg 25 359,-; Lützenwalde 10 000,-; Memmingen 80 000,-; Oranienburg 45 000,-; Ortelburg 15 241,-; Osterode i. Ostpr. 10 000,-; Parchim 30 000,-; Prenzlau 20 297,-; Rathenow 90 000,-; Riesa 94 000,-; Schwemfurt 80 000,-; Staßfurt 14 450,-; Stolp 20 000,-; Tilsit 75 000,-; Wernigerode 30 000,-; Erlangen 300,-; Leipzig 3600,-; Reidenburg 397,-; Gotha 1942,-; Kottbus 170 163,20; Königsberg i. Pr. 45 933,-; Elbing 35 000,-; Guben 35 000,-; Hamm 141 036,-; Neusalz 10 000,-; Stade 37 573,50; Stendal 35 000,-; Wittstock 4500,-; Zerbst 30 000,-; Au-Mertzen 316,-; Bremen 4824,-; Dresden 280 000,-; Falkenberg 16 000,-; Insterburg 764,-; Lörrach 60 538,-; Regau 23 000,-; Hamburg 420,-; Danzig 2449,-; Artern 168,-; Bad Kösen 205,- Mk.

Berichtigung: In Nr. 3 der „Verbands-Zeitung“ muß es heißen: Uelzen 31 606,80, in Nr. 6: Magdeburg 7604,- Mk.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Christiansburg, Kass.: Gust. Dräsner. Aufbeuren, Vorl.: Rich. Nieble, Schlosserhalde 4. Kass.: Jof. Segg, Hochstadtweg 11. Haldorf, Vorl.: Jof. Masini, Brauerei Bilger, Goltmadingen (Waden). Wridenhall, Vorl.: Jof. Weichhauser, Fioriangasse 6. Schwelmfurt, Kass.: Geinr. Barth, Unterer Wall 12.

Literarisches.

Die Hungernot in der Ukraine. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Grundzahl 50 Bl. Seit drei Jahren befindet sich die Ukraine unter der Okkupationsgewalt der russischen Bolschewisten, die das unglückliche Land als eine stembende, hemmungslos auszunehmende Kolonie betrachten.

Nachruf. Nach kurzer Krankheit starb am 2. Februar unser Kollege Joh. Wolf, 67 Jahre alt, im Alter von 68 Jahren. 26 Jahre Mitglied unserer Organisation. Ein dauerndes Andenken bewahrt ihm. Der Ortsverein Frankenthal.

Nachruf. Am 2. Februar starb plötzlich unser Kollege, der Bierfahrer Paul Humann im Alter von 60 Jahren. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Berlin.

Unsern Kollegen Otto Unger nebst Gattin nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Kahlstraße, Zwickau.

Waffertete Brauerholzschuh prima Kiefernleder, extra starke Sohlen. Paar 18,00 Mk. Fernand Nachm. Preise freibleib.

Hans Fellreiter, W i u n e n e d e r e r s t r . 5 1 1 , n ä c h s t H o b r ä u a u s

Brauerholzschuh mit Abbildung, das Bille was es abt. zu billigstem Tagespreis Josef Urban, Cham i. Bay.

Mein „Ideal-Schuh“ m. 2 Schnall, unbelehrt 05,00 Mk., mit Leder belehrt 10,00 Mk. Heinrich Schärer, Holzschuhfabrik, Gnan a. M., Schirnstraße 6.

„Brauerholzschuh“ prima Kiefernleder, Kiefern Sohle, Paar 18,00 Mk. Fernand Nachm. Preise freibleib. Oswald Lissel, Holzschuhwarenfabrik, Deutsch-Lissa bei Breslau.

Brauer-Holzschuhfabrik Rant, Vertreter G. Diehl, Spandau, Ackerstr. 29. Garantiert Kiefernleder zu den niedrigsten Tagespreisen.